

Technische Richtlinien

TRVB 110 – Leitungen und deren Durchführungen

| | | | | | | |
|--|--|-----------------------------------|---|---|---|--|
| Österreichischer Bundesfeuerwehrverband | Die österreichischen Brandverhütungsstellen | TRVB 110 B | TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ | Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführungen | INHALTSÜBERSICHT | |
| 1. Einleitung | 2. Anwendungsbereich | 3. Definitionen und Anforderungen | 4. Brandverhalten von Leitungen | 5. Leitungsführung durch Trennwände oder brandabschnittsbildende Bauteile | 6. Leitungsführung in Fluchtwegen, Revisionsoffnungen | 7. Zulässige Ausnahmen von Abschottungsmaßnahmen bei Wänden des Schachtyps A |
| 8. Normen und Richtlinien | Anhang A: Anwendungsbereiche der jeweiligen Prüf- und Klassifizierungsnormen | Anhang B: Literatur | Anhang C: Bestätigung über die Ausführung der Abschottungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der TRVB 110 B | | | |
| 1. Einleitung | 2. Anwendungsbereich | 3. Definitionen und Anforderungen | 4. Brandverhalten von Leitungen | 5. Leitungsführung durch Trennwände oder brandabschnittsbildende Bauteile | 6. Leitungsführung in Fluchtwegen, Revisionsoffnungen | 7. Zulässige Ausnahmen von Abschottungsmaßnahmen bei Wänden des Schachtyps A |
| 8. Normen und Richtlinien | Anhang A: Anwendungsbereiche der jeweiligen Prüf- und Klassifizierungsnormen | Anhang B: Literatur | Anhang C: Bestätigung über die Ausführung der Abschottungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der TRVB 110 B | | | |
| 1. Einleitung | 2. Anwendungsbereich | 3. Definitionen und Anforderungen | 4. Brandverhalten von Leitungen | 5. Leitungsführung durch Trennwände oder brandabschnittsbildende Bauteile | 6. Leitungsführung in Fluchtwegen, Revisionsoffnungen | 7. Zulässige Ausnahmen von Abschottungsmaßnahmen bei Wänden des Schachtyps A |
| 8. Normen und Richtlinien | Anhang A: Anwendungsbereiche der jeweiligen Prüf- und Klassifizierungsnormen | Anhang B: Literatur | Anhang C: Bestätigung über die Ausführung der Abschottungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der TRVB 110 B | | | |

1. Einleitung
In Gebäuden werden Installationen (bautechnische Leitungen) durch Wände und Decken geführt, an die brandschutzechnische Anforderungen gestellt werden. Ohne eine ordnungsgemäß Abschottung stellen diese eine Gefahr hinsichtlich Brand- und Rauchwellenleitung in angrenzende Wohnungen bzw. Betriebsanlagen dar. Dies betrifft auch Installationsschächte, die zwischen Wohnungen und Betriebsanlagen angeordnet werden.

Die Gefahr der Brandentstehung innerhalb eines Schachtes ergibt sich im wesentlichen durch energie führende Leitungen bzw. durch Feuer- und Heißarbeiten im Zuge von Reparatur- und Nachinstallationsarbeiten innerhalb des Schachtes sowie im Bereich der Schachtwände. Erfahrungsgemäß ist dann mit einer raschen Ausbreitung von Feuer und Rauch im Schacht zu rechnen.

Bei einer Brandentstehung außerhalb des Schachtes besteht im wesentlichen
- die Gefahr einer Brandausbreitung z.B. über Leitungen in den Schacht und in weiterer Folge vor allem eine Verästelung angrenzender Bereiche sowie
- die Gefahr der Verästelung angrenzender Bereiche über Lüftungsanlagen bzw. Luftleitungen

Es wird empfohlen, die ordnungsgemäß Ausführung entsprechend dieser TRVB durch unabhängige Dritte, welche über eine ausreichende brandschutzechnische Erfahrung verfügen, überprüfen zu lassen. Hierfür wird es als sinnvoll erachtet, alle Abschottungsmaßnahmen mit einer eindeutig zuordnenden Bezeichnung zu versehen und fotodokumentarisch festzuhalten.

2. Anwendungsbereich

2.1 Grundlegende Anforderungen gemäß OIB – Richtlinie 2 „Brandschutz“
Gemäß OIB – Richtlinie 2 „Brandschutz“ werden an Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten folgende Anforderungen gestellt:
„Liegende Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken oder durchdringen diese, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch über die erforderliche Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.“

2.2 Allgemeines

Diese TRVB legt grundsätzliche Ausführungsmöglichkeiten für Installationsführungen durch Wände und Decken mit Anforderungen an den Feuerwiderstand (z.B. brandabschnittsbildende Bauteile, Trennwände, Trenndecken) jeweils im Sinne der Begriffsbestimmungen der OIB-RL dar. Bei Anwendung der in dieser TRVB angeführten Ausführungen können die zielorientierten Anforderungen der OIB-RL 2-Seite als erfüllt angesehen werden.
Für Sondergebäude gemäß OIB-RL 2, Punkt 11, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist, sowie bei Zu- und Umbauten von bestehenden Gebäuden können gegebenenfalls von dieser TRVB abweichende Regelungen erforderlich sein.

Diese TRVB gilt nicht
- für Gebäude der Gebäudeklasse GK 1 gemäß OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“
- für Abgasanlagen sowie
- Entzündungsleitungen.

3. Definitionen und Anforderungen

3.1 Abschottung

3.1.1 Gemäß ÖNORM EN 1366-3 ein System zum Erhalt der Feuerwiderstandsdauer eines raumabschließenden Bauteils an der Stelle, an der vorgenommen ist, Leitungen durch den raumabschließenden Bauteil zu führen
Hinweis: Als raumabschließende Bauteile gelten Trennwände, Trenndecken sowie brandabschnittsbildende Wände und Decken.

3.1.2 Gemäß ETAG 026-2 dient zur Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes von feuerwiderstandsfähigen Bauteilen, durch die Ver- und Entsorgungsleitungen (Installationen) hindurchgeführt werden
Hinweis 1: Darunter fallen z.B. Steine und Stegeln, Kabelflossen, beschichtete Mineralfaserplatten (mit z.B. dämm- schichtbildender oder ablativer Beschichtung), Schrauben, Mineralfaserprodukte (z.B. Rohrschalen), modulare Systeme (Mahlschotter), Mörtel, Kissen, Manschetten, Bandagen, Dichtungsmassen, Kombibeschattungen.
Hinweis 2: Als feuerwiderstandsfähige Bauteile gelten Trennwände, Trenndecken sowie brandabschnittsbildende Wände und Decken.

| | | |
|---|--|------------------|
| Genehmigt in der 323. Präsidialsitzung des ÖBFV am 23.2.2015 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungsstellen am 25.2.2015 | Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber | Ausgabe 1.4.2015 |
|---|--|------------------|

TRVB 110 – Leitungen und deren Durchführungen

3.2 Brandabschnitt

Bereich, der durch brandabschnittsbildende Bauteile (Wände bzw. Decken) von Teilen eines Gebäudes getrennt ist

3.3 Brandwand

Brandabschnittsbildende Wand mit erhöhten Anforderungen

3.4 Brandschutzklappe (BSK)

gemäß ÖNORM H 6025
ein beweglicher Verschluß innerhalb einer Leitung, der dafür vorgesehen ist, den Durchtritt von Feuer und Rauch zu verhindern

3.4.2 gemäß ÖNORM EN 15650 (Produktnorm)

Vorrichtung zum Einsatz in Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen, die in feuerwiderstandsfähigen räumabschließenden Bauteilen zur Sicherstellung von Brandabschnitten installiert wird und im Brandfall die Fluchtmöglichkeit sicherstellt

- wärmedämmende Brandschutzklappe ... Brandschutzklappe mit klassifizierbarer Wärmedämmungseigenschaft
- leckagegewebeartige Brandschutzklappe ... Brandschutzklappe mit klassifizierbarer verringelter Lackageeigenschaft

Hinweis: Als räumabschließende Bauteile gelten Trennwände, Trenndecken sowie brandabschnittsbildende Wände und Decken.

3.5 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien gemäß ÖNORM H 6027

ohne mechanisches Verschlußelement (FL1)
ein Bauteil, der dazu bestimmt ist, in horizontalen (ho) Lüftungsleitungen die Übertragung von Feuer und Rauch mittels der intumeszierenden Wirkung zu verhindern.

3.5.2 mit mechanischem Verschlußelement (FL1-VE)

ein Bauteil, der dazu bestimmt ist, in horizontalen (ho) und vertikalen (ve) Lüftungsleitungen die Übertragung von Feuer und Rauch mittels Kombination aus Feuerschutzabschluß in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Wirkung und mechanischem Verschlußelement in horizontalen und vertikalen Lüftungsleitungen zu verhindern,

3.6 Hartschott

hartes Material (z.B. Mörtel mit Zement, Gips- oder Magnesitbindung), welches den verbleibbaren Restquerschnitt zwischen Wand bzw. Decke und dem Rohr (Leitung) ausfüllt bzw. verschließt.

3.7 Lufttechnische Leitungen

Bei luftführenden Leitungen können grundsätzlich folgende Typen unterschieden werden:

- Mechanische Lüftungen: z.B. Raumluftröhren mittels Ventilatoren, Dunstabzüge aus Küchen
- Natürliche (statische) Lüftungen: dienen der nicht mechanischen Be- oder Entlüftung von Räumen z.B., Heizraum-Lüftungen, Strangentlüftungen von wasserführenden Leitungen

3.7.2 Elektrische Leitungen

Dazu zählen im wesentlichen folgende Leitungen:

- Stromkabel
- Körnertelefonanlagen (Telefon, Sprechanlagen, Datenkabel)
- EDV-Leitungen

3.7.3 Wasserführende Leitungen

Dazu zählen im wesentlichen folgende Leitungen:

- Abwasserleitungen (Schmutzwasser und Regenwasser)
- Trinkwasserleitungen (Kaltwasser, Warmwasser, Zirkulation)
- Nützwasserleitungen
- Heizungslösungen
- Ofenfeste Löschwasserleitungen
- Sonstige medienführende Leitungen

Dazu zählen im Wesentlichen folgende Leitungen:

- Gasleitungen
- Fernwärmeleitungen
- Kältelleitungen

- (Heiz-)ölführende Leitungen
- Hydraulikleitungen
- Treibstoffleitungen
- Leitungen für Medizinische Gase
- Druckluftleitungen
- Rohrpostleitungen

Bei Gasleitungen sind jedenfalls die Festlegungen der einschlägigen Richtlinien (z.B. ÖVGW) zu beachten, wobei dennoch die zielorientierten Anforderungen dieser TRVB bestmöglich sinngemäß umzusetzen sind.

3.8 Schachttyp A

Installationsschacht mit brandschutzelektronischen Anforderungen an die Schachtwände (siehe Bild 1)

Der vertikale Schacht wird über seine gesamte Länge mit Trennwänden begrenzt

Abschottungen müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer (t in Minuten) wie die Schachtwand aufweisen.

Öffnungen gegenüber dem ersten unterirdischen Geschoss (Keller) und nicht ausgebautem Dachgeschoss sind über die erforderliche Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile abzuschließen, wobei die höchste Feuerwiderstandsdauer der durchdringenden Bauteile maßgebend ist:

Wenden die Ausführungen gemäß Punkt 7.2 in Anspruch genommen, dürfen im Schacht keine elektrischen Leitungen geführt werden.

Bild 1

Die Anforderungen an den Feuerwiderstand der Trennbauten sind der Tabelle 1b der QIB-Richtlinie 2 zu entnehmen. Hinsichtlich des Brandverhaltens der Baustoffe der Schachtwand gelten folgende Anforderungen:

- GK 1 ... keine Anforderungen (nicht Gegenstand dieser TRVB)
- GK 2, GK 3, GK 4, ..., an Schachthinnenseite Bekleidung in A2
- GK 5, Fluchtneveau (FLN) > 22 m ... Schachtwände in A2 (Gasmarkonstruktion)

Schächte des Schachttyps A mit einer Fläche von mehr als 2 m² benötigen an der obersten Stelle eine Lüftungsoffnung im Austraß von mindestens 2,5 % der Schachtgundfläche, welche zumindest im Brandfall voll wirksam sein muss. Diese Anforderung gilt nicht, wenn in diesen Schächten nur wasserführende Leitungen bzw. nichtbrennbare Lüftungsleitungen geführt werden.

3.9 Schachttyp B

Installationsschacht ohne brandschutzelektronische Anforderungen an die Schachtwände (keine Sichtverblendung), jedoch mit brandschutzelektronischen Anforderungen an die Deckendurchbrüche (siehe Bild 2)

Die Öffnungen im Bereich der Geschossoberdecken müssen entsprechend der Feuerwiderstandsdauer (t in Minuten) der anschließenden Decke abschottet werden.

An die den Schacht begrenzenden Wände sowie an deren Leitungsdurchführungen werden - falls keine zusätzlichen Anforderungen aus anderen Bestimmungen (z.B. Schallschutz) notwendig werden - keine Anforderungen gestellt.

Hinweis: Dieser Schachttyp darf nur angewandt werden, wenn je Geschoss nur eine Wohnung oder Betriebs Einheit versorgt wird.

Ist eine Schachtwand gleichzeitig auch ein Trannbauteil oder brandabschnittsbildender Bauteil (z.B. Wohnungstrennwand), sind in diesem Bereich zusätzliche Abschottungsmaßnahmen (sinngemäß entsprechend Schachttyp A) erforderlich.

Bild 2

Technische Richtlinien

TRVB 110 – Leitungen und deren Durchführungen

- 3.10 Trennbauteile
3.10.1 Trenndecke
Decke zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen

- 3.10.2 Trennwand
Wand zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen (z.B. Steigenhäuser)
Wände von Installationsschächten im Sinne von Punkt 3.4 der OIB-Richtlinie 2 sind als Trennwände anzusehen.

3.11 Vorrichtungen zum Verschließen von Rohren

Vorgelegte, wärmeaktivierte Vorrichtung, die unter Brandeinwirkung Kunststoffrohre oder Installationskanäle, die durch vertikale oder horizontale raumbeschließende Bauteile führen, zusammendrückt und/oder den Hohlraum mit einem dämmischichtbildenden Schaum ausfüllt. Es werden hier zwei Arten betrachtet: Wandscheiben und Bandagen. (Brandschutz)Manschetten haben eine Aufbaugehäuse, das zur äußeren Begrenzung eines dämmischichtbildenden Materials dient und das es ermöglicht, die Manschette entweder an der Oberfläche des raumbeschließenden Bau- teils zu befestigen oder sie in das Bauteil einzubauen.

(Brandschutz)Bandagen verfügen über kein Gehäuse und müssen daher innerhalb des raumbeschließenden Bau- teils, welches zur äußeren Begrenzung des dämmischichtbildenden Materials dient, angebracht werden.

Hinweis: Als raumbeschließende Bauteile gelten Trennwände, Trenndecken sowie brandabschnittsbildende Wände und Decken.

3.12 Weichschott

Weiches Material (z.B. Steinwolle mit Dämmischichtbildner), welches den verbleibenden Restquerschnitt zwischen Wand bzw. Decke und dem Rohr (Leitung) ausfüllt bzw. verschließt

4. Brandverhalten von Leitungen

4.1. Leitungen

Für Bausötofe von Leitungen sind mindestens nachfolgende Klassen des Brandverhaltens vorzusehen:

| Leitungsort | GK1 | GK2 | GK3 | GK4 | GK5 | |
|---|-----|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Lüftungsleitungen sowie Küchenabluftleitungen | - | D | A2 | A2 | A2 | A2 |
| Sammellüftungen von Nassräumen, Kontrollierte Wohnraumlüftungsleitungen innerhalb von Wohnungen sowie in Schächten ohne E-Leitungen | - | D | D | D | D | A2 |
| Kontrollierte Wohnraumlüftungsleitungen in Schächten mit E-Leitungen | - | D | A2 | A2 | A2 | A2 |
| Schlüsselstützungen | - | A2 | A2 | A2 | A2 | A2 |
| Wasserführende Leitungen einschl. Strangentlüftungen | - | E | E | E | E | E |
| Löschwasserleitungen | - | gemäß TRVB128 |

Hinweis: Die o.a. Mindestanforderungen gelten vorbehaltlich keiner höheren Anforderungen aus anderen pflichtig anzuwendenden Regelwerken (z.B. Verordnung brennbare Fliesstiegelchen - VBF).

4.2 Dämmstoffe, Wärmedämmungen

Für Dämmstoffe bzw. Wärmedämmungen von Leitungen in Schächten sowie Gängen und Steigenhäusern außerhalb von Wohnungen und nicht ausgebauten Dachböden sind mindestens nachfolgende Klassen des Brandverhaltens vorzusehen: